

Sitzung vom 3. Juni 1998

1290. Postulat (Stärkere Gewichtung der musikalischen Bildung in der Volksschule)

Die Kantonsrätinnen Esther Zumbrunn, Winterthur, Nancy Bolleter-Malcom, Seuzach, und Susanne Rihs, Glattfelden, haben am 9. März 1998 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird ersucht, Massnahmen zu treffen, welche die musikalische Bildung durch Aufwertung und optimale Nutzung der vorhandenen Ressourcen sowie durch eine vertiefte Zusammenarbeit zwischen Volksschule und Musikschulen stärker gewichten.

Insbesondere sind

- die Inhalte des Lehrplanes durchzusetzen,
- die Unterrichtszeiten (freier Nachmittag) flexibel zu gestalten,
- in der 1. Klasse die musikalische Grundschule für alle einzuführen,
- auf der Oberstufe der Instrumentalunterricht als Freifach zu akzeptieren und
- die Anforderungen im Fach Musik in der Lehrer- und Lehrerinnenausbildung zu erhöhen.

Begründung:

Musikalische Bildung fördert die ganzheitliche Entwicklung des Menschen. Diese alte Tatsache wird auch durch die Ergebnisse der interkantonalen Schulversuche auf der Oberstufe mit erweitertem Musikunterricht untermauert. Anstelle zweier Hauptfachlektionen fanden zwei Lektionen Musik statt. Zusätzliche Hausaufgaben durften nicht erteilt werden. Die Jugendlichen schnitten in den vergleichenden Tests durchwegs gleich gut – ja oft sogar besser ab – als ihre Kameradinnen und Kameraden in den Vergleichsklassen.

- Die Verwirklichung des Lehrplans auch im Fach Musik legt den Grundstein für eine musikalische Betätigung und gehört zur umfassenden Lebensschulung.
- Flexibel gestaltete Unterrichtszeiten (beispielsweise ein freier Nachmittag nicht mehr ausschliesslich am Mittwoch) verbessern die zeitlichen und räumlichen Voraussetzungen für den Instrumentalunterricht in Gemeinden mit Fünftageweche.
- Die Einführung der musikalischen Grundschule in der 1. Klasse gibt das nötige Gegengewicht zu den vermehrt elektronischen (Computer) und sprachlichen (Englisch) Schwerpunkten (Schulprojekt 21). Kinder, die musikalisch gefördert werden, entwickeln bessere Kompetenzen in allen Unterrichtsbereichen.
- Die Akzeptanz des Instrumentalunterrichts als Freifach auf der Oberstufe (ohne Übernahme zusätzlicher Kosten durch den Staat) fördert und anerkennt die Selbständigkeit und das Pflichtbewusstsein von Jugendlichen.

In Anbetracht der tiefgreifenden Umwälzungen in unserem Schulsystem, die in breiten Kreisen riesige Verunsicherung auslösen, ist die Besinnung auf Wesentliches von grosser Bedeutung. Die Gesamtheit dieser Massnahmen wird letztlich zu einer finanziell günstigeren Lage im Schul- und Sozialbereich führen.

Auf Antrag der Direktion des Erziehungswesens beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Esther Zumbrunn, Winterthur, Nancy Bolleter-Malcom, Seuzach, und Susanne Rihs, Glattfelden, wird wie folgt Stellung genommen:

Der Lehrplan für die Volksschule des Kantons Zürich von 1991 ist verbindlich, d.h. die entsprechend gekennzeichneten Ziele und Inhalte sind obligatorisch. Gemäss § 81 der Volksschulverordnung (LS 412.111) sind die Lehrkräfte verpflichtet, sich an den Lehrplan zu halten. Das Unterrichtsgesetz (§§ 21, 38, LS 410.1) delegiert die Aufsicht über die Erfüllung der Pflichten der Lehrerschaft an die Bezirks- und die Gemeindeschulpflegen.

Für die Stundenplangestaltung sind die Gemeindeschulpflegen zuständig. Das vom Erziehungsrat erlassene Stundenplanreglement gibt dazu einen Rahmen, der mindestens für die unteren Klassen der Primarschule unterschiedliche und flexible Lösungen für den Nachmittagsunterricht zulässt. Für die oberen Klassen der Primarschule sowie der Oberstufe sind diese Möglichkeiten aufgrund der Gesamtlektionenzahl grundsätzlich eingeschränkt.

Bundesverfassung, Kantonsverfassung und Volksschulgesetz legen die Unentgeltlichkeit des obligatorischen Unterrichts an der Volksschule fest. Ein Obligatorium für die musikalische Grundausbildung, wie sie heute von den lokalen oder regionalen Musikschulen angeboten wird, hätte erhebliche Mehrkosten zur Folge.

Instrumentalunterricht wird in der Regel in Kleingruppen oder sogar im Einzelunterricht erteilt. Ein entsprechendes Freifach an der Oberstufe hätte daher insbesondere für die einzelnen Schulgemeinden grosse Mehrkosten zur Folge, da der Kanton die Gemeinden für das Freifachangebot nur im Rahmen der Schülerpauschale entschädigt. Es ist politisch kaum durchsetzbar, dass der Kanton den Gemeinden entsprechende Vorschriften macht und dann nur unwesentliche Kostenanteile übernimmt.

Am 28. September 1997 hat das Volk einer Änderung des Unterrichtsgesetzes zugestimmt, wonach Musikschulen als Ergänzung zum Musikunterricht an der Volksschule eine musikalische Ausbildung anbieten und der Staat und die Gemeinden an die Musikschulen Beiträge leisten. An dieser Aufgabenteilung sollte nichts geändert werden.

Die derzeitige Ausbildung von Lehrkräften für die Volksschule geht davon aus, dass diese für mehrere bis alle Fächer der Schülerinnen und Schüler ausgebildet werden. Die Anforderungen können nicht mit jenen für Lehrpersonen für ein Fach verglichen werden. Eine Erhöhung der Anforderungen für einzelne oder alle Fächer der Lehrerbildung könnte nur durchgesetzt werden, wenn bezüglich der Anzahl der Fächer bzw. der Dauer der Ausbildung andere Modelle der Lehrerbildung in Betracht gezogen würden. Diese Frage ist im Rahmen des Gesetzes über die Lehrerbildung zu diskutieren.

Aus den dargelegten Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrats und des Regierungsrates sowie an die Direktion des Erziehungswesens.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi